

Fall. 21/2022
Crou. 533/2022



ITALIENISCHE REPUBLIK

IN NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

LANDESGERICHT BOZEN

KONKURSABTEILUNG

Das Landesgericht Bozen, zusammengesetzt aus den Richtern:

Dr. Federico Paciolla	Präsident
Dr. Massimiliano Segarizzi	Richter
Dr. Cristina Longhi	Richterin und Berichterst.

erlässt im Beratungszimmer folgendes

URTEIL

- nach Einsichtnahme in den Konkursantrag, hinterlegt von Barbara Pfitscher, mit RA Markus Prantl aus Bozen;
- nach Einsichtnahme in das Konkursgesetz K.D. Nr. 267/1942 und nachfolgende Änderungen;
- beachtet, dass der gesetzliche Vertreter der Finegoods vGmbH, Stefan Schönweger, bei der Verhandlung vom 23.06.2022 persönlich erschienen ist und sich dem gestellten Konkursantrag angeschlossen hat; er hat erklärt, dass die Gesellschaft schon seit Januar/Februar 2022 untätig ist und dass sich die Schulden auf ungefähr 70.000,00 Euro belaufen;
- somit, nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der Voruntersuchung, festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zwar:

- a) örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts;
- b) die subjektive Konkursfähigkeit laut Artikel 1, Absatz 1 Konkursgesetz;
- c) die objektiven Voraussetzungen gemäß Artikel 1, Abs. 2 Konkursgesetz, wie aus der hinterlegten Bilanz am 31.12.2019 zu entnehmen ist (siehe Dok. 8 der Antragsstellerin, aus welchem sich ergibt, dass die Gesellschaft im Jahre 2019 Erlöse von mehr als 200.000,00 Euro



gehabt hat, mit folgender Überschreitung der Schwelle von Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b) Konkursgesetz);

d) Gesamtschulden oberhalb der in Artikel 15, letzter Absatz des Konkursgesetzes angeführten Untergrenze, wie aus den Erklärungen des gesetzlichen Vertreters hervorgeht;

e) Zahlungsunfähigkeit;

eröffnet den Konkurs

über: FINEGOODS SRLS (St.Nr. 03012170217), mit Sitz in Carlo-Abarth-Str. Nr. 18, 39012 MERAN (BZ);

di: FINEGOODS SRLS (p.iva 03012170217), con sede legale in via Carlo Abarth n. 18, 39012 MERANO (BZ);

bestellt

Dr. Cristina Longhi zur Konkursrichterin;

bestellt

RA Dr. Armin Graus, mit Kanzlei in Bozen, Horazstr. Nr. 25 zum Masseverwalter - **Curatore avv. Armin Graus**, con studio in Bolzano, via Orazio n. 25;

ordnet

dem Schuldner/gesetzlichen Vertreter an, innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung des vorliegenden Urteils die vorhandenen Bilanzen, Rechnungs- und Steuerunterlagen (Bücher), sowie das Verzeichnis der Gläubiger zu hinterlegen, falls nicht schon hinterlegt;

ordnet

dem Masseverwalter unverzüglich zur Aufnahme des Inventars in den Räumlichkeiten des Unternehmens zu schreiten (Hauptsitz, Nebensitze, Filialen und alle anderen aus welchem Grund auch immer benützten Räumlichkeiten), auch gegebenenfalls ohne Anbringung der Siegel; falls diese Obliegenheit hingegen aus bestimmten Gründen als notwendig, nützlich oder angebracht erachtet werden sollte, wird dem Masseverwalter angeordnet, dies nach Maßgabe der Art. 752 ZPO und ff. und 84 KG durchzuführen, und dafür eventuell den Beistand der lokal zuständigen Ordnungskräfte anzufordern; auf den Sachen, auf denen keine Siegel angebracht werden können, muss nach Artikel 758 ZPO vorgegangen werden;

setzt



die Verhandlung zur Prüfung der fristgerecht eingereichten Forderungsanmeldungen in den Schuldenstand die Verhandlung vom

20/10/2022, um 11:00 Uhr

fest und teilt mit, dass der Masseverwalter 15 Tage zuvor und ohne weitere Mitteilung einen vorläufigen Schuldenstand bilden und hinterlegen wird.

Die nach Ablauf eines Jahres nach der Hinterlegung des Dekretes über die Vollstreckbarkeit des Schuldenstandes hinterlegten Forderungsanmeldungen werden nicht mehr zugelassen, es sei denn der Antragsteller beweist, dass die Verspätung nicht von ihm verursacht worden ist;

räumt

den Gläubigern und Dritten, die dingliche oder persönliche Rechte auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Sachen beanspruchen, eine Ausschlussfrist von 30 Tagen vor der obigen Verhandlung für die Einbringung ihrer Forderungsanmeldungen **mittels Sendung derselben und der notwendigen Beweisunterlagen von einer zertifizierten elektronischen Postadresse an die zertifizierte elektronische Postadresse des Masseverwalters;**

setzt

Gläubiger und Dritte in Kenntnis,

dass vom Gesetz kein anderer Modus zur Hinterlegung der Forderungsanmeldungen und der dazugehörigen Anlagen erlaubt ist; demzufolge wird die Hinterlegung besagter Dokumentation in der Gerichtskanzlei, oder die Sendung mittels normaler Post oder elektronischer Post an die Gerichtskanzlei oder an jene des Masseverwalters als ungültig erachtet;

setzt

Gläubiger und Dritte in Kenntnis,

dass sie in der Forderungsanmeldung die **zertifizierte elektronischen Postadresse angeben müssen, an welche sie die Mitteilungen seitens des Masseverwalters erhalten wollen. In Abwesenheit dieser Angabe seitens des Gläubigers oder des Dritten, werden die Mitteilungen an sie ausschließlich mittels Hinterlegung in der Gerichtskanzlei durchgeführt;**

teilt

dem Masseverwalter mit,



dass er innerhalb 10 Tagen ab seiner Ernennung – diese erfolgt am Tage der Veröffentlichung des Urteils im Handelsregister- dem Handelsregister seine zertifizierte elektronische Postadresse mitteilen muss, an welche Gläubiger und Dritte die Forderungsanmeldungen zukommen lassen müssen.

Der Gemeinschuldner / der gesetzliche Vertreter / der Verwalter / der Liquidator sind verpflichtet, dem Masseverwalter jede Änderung der Adresse mitzuteilen und persönlich zu erscheinen, wenn sie vom Konkursrichter, vom Masseverwalter oder vom Gläubigerausschuss vorgeladen werden.

Die an den Gemeinschuldner oder an die Gesellschaft adressierte Korrespondenz jeglicher Art (elektronische Post und Fax eingeschlossen) ist dem Masseverwalter auszuhändigen, wenn sie vom Konkurs berührte Geschäftsverhältnisse zum Inhalt hat.

Den Postämtern wird angeordnet, ebenso die Korrespondenz dem Masseverwalter zu übergeben, falls der Schuldner nicht angetroffen wird.

Das Urteil ist dem Staatsanwalt und dem Schuldner zuzustellen (Art. 137 ZPO) und auszugsweise dem Masseverwalter und dem Antragsteller mitzuteilen (Art. 136 ZPO).

Es ist im Handelsregister anzumerken.

Gegen dieses Urteil kann vor dem OLG Trient, Außenstelle Bozen innerhalb der in Artikel 18 Konkursgesetz angegebenen Frist und zu den dort angeführten Modalitäten berufen werden.

So entschieden in Bozen am 06.07.2022.

Die verf. Richterin

Dr. Cristina Longhi

Der Präsident

Dr. Federico Paciolla

